

**Richtlinien zur Förderung der
Vereins- und Jugendarbeit in Korb
(Vereinsförderrichtlinien)**

Gemeinderatsbeschluss vom	Bekanntmachung
16.11.2010	KW 47 / www.korb.de kein Satzungscharakter (Richtlinien)
06.03.2012	KW 11 / www.korb.de kein Satzungscharakter (Richtlinien)
09.07.2013	KW 37 / www.korb.de kein Satzungscharakter (Richtlinien)

Gültigkeitsdauer: unbegrenzt

Bearbeitende Stelle: Haupt- und Personalamt

Inhaltliche Verknüpfung zu: Benutzungs- und Gebührenordnung für Vereine bei der Nutzung gemeindlicher Hallen, Räume und Anlagen
(Stand: 06.03.2012)

Stand: 09.07.2013 (redaktionell überarbeitet am 05.09.2013)

Richtlinien zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit in Korb (Vereinsförderrichtlinien)

Der Gemeinderat der Gemeinde Korb hat am 09.07.2013 folgende Richtlinien verabschiedet:

Inhaltsübersicht	Seite
I Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung	2
II Zuschussarten der Vereinsförderung	3
III Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen	5
IV Förderung der Städtepartnerschaft	6
V Vereine und Organisationen, die nicht unter die Förderung dieser Richtlinien fallen	7
VI Übergangs- und Schlussbestimmungen	7

I Vereinsförderung

1. Grundsätze der Förderung

Die erfreuliche Vielfalt des örtlichen Vereinsleben in Korb - sowohl auf kultureller als auch auf sportlicher, sozialer und bildender Ebene - soll in unserer Gemeinde erhalten und ausgebaut werden. Die Vereine übernehmen mit ihrem ehrenamtlichen Engagement teilweise auch öffentliche Aufgaben. Dazu ist es notwendig, dass die Organisationen in die Lage versetzt werden, ihren selbstgestellten Aufgaben gerecht zu werden. Die Gemeinde kann hierzu ihren Beitrag zu einem regen Vereinsleben leisten, indem sie mit

- a) ideeller Unterstützung
- b) der Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen
- c) Zuschüssen zu bedeutenden Veranstaltungen
- d) jährlichen Zuschüssen
- e) Investitionszuschüssen und mit
- f) Preisen und Ehrengaben

den Vereinen zur Seite steht.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen gewidmet. Aus dieser Bereitschaft der Gemeinde entstehen jedoch auch Pflichten der Vereine gegenüber der Gemeinde und der Allgemeinheit. Gegenseitiges Geben und Nehmen zum Wohle aller unserer Bürger soll geschaffen werden. Auch hier gilt der Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“. Es wird weiter erwartet, dass die Vereine auch bei Veranstaltungen der Gemeinde kostenlos mitwirken.

Grundsätzlich förderungsfähig sind alle Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, wenn sie dem kulturellen, sportlichen und sozialen, gesundheitlichen und bildenden Wohle der Bevölkerung dienen und sich gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zu diesem gemeinnützigen Zweck gebildet haben. Förderungen sind Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinde Korb.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln im Haushaltsplan.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Voraussetzungen

- (1) Nur Vereine, Organisationen und Gruppierungen (nachfolgend Vereine genannt), die ihren Sitz in Korb haben, können eine Förderung erhalten. Als ortsansässig gilt ein Verein mit Sitz in Korb, wenn die überwiegende Zahl seiner Mitglieder in Korb wohnt. Die Eintragung in das Vereinsregister ist nicht Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.
- (2) Die Gewährung einer Förderung ist an folgende Bedingungen geknüpft:
 - Der Verein übergibt eine Vereinssatzung der Gemeinde und gibt über die Mitgliederzahlen Auskunft.
 - Der Verein garantiert die zweckentsprechende und unmittelbare Verwendung und räumt der Gemeinde das Recht der jederzeitigen Prüfung der Rechnungsführung ein.

- (3) Der Verein muss bei Antragstellung mindestens seit 1 Jahr in Korb bestehen.
- (4) Eine gemeindliche Förderung können nur Vereine erhalten die bereit sind, mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen, oder auf Wunsch der Gemeinde bei einer kommunalen oder im Interesse der Gemeinde liegenden Veranstaltung kostenlos mitzuwirken.
- (5) Die Zuschüsse für die Grund- und Jugendförderung sowie die Pauschalförderbeiträge werden in einer Summe auf 1. Juli eines Jahres ausbezahlt, Investitionen nach Rechnungsvorlage, Jubiläumsgaben am Jubiläum. Bei der Nichteinhaltung von Antragsstichtagen verfällt der zu beantragende Zuschuss.

II Zuschussarten der Vereinsförderung

Es können folgende Zuschüsse gewährt werden:

1. Grundförderung
2. Jugendförderung
3. Pauschalförderung
4. Investitionszuschüsse
5. Gewerbesteuer
6. Jubiläumsgaben
7. Betriebskostenzuschuss Wasser

1. Grundförderung

Folgende Vereine erhalten als Grundförderung nachstehende Beiträge:

SC Korb e. V.	720 Euro
Schützengilde Korb- Steinreinach e.V.	210 Euro
Skizunft Korb e.V.	210 Euro
DLRG e.V.	60 Euro
Schachclub Korb e.V.	60 Euro
Musikverein Korb- Steinreinach e.V.	390 Euro
Handharmonikaclub e.V.	310 Euro
Liederkranz Korb- Steinreinach 1844 e.V.	310 Euro
Männergesangsverein Kleinheppach e.V.	240 Euro

2. Jugendförderung

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen wird jährlich ein mitgliederbezogener Zuschuss in Höhe von 15 Euro für jeden Verein (bei SC Korb auch Vereinsabteilung) aktiven Jugendlichen bis zum 18. Lebensalter gewährt. Grundlage sind die Meldungen der Vereine über ihre Mitgliederzahlen an den übergeordneten Verband im

dem Förderjahr vorausgehenden Kalenderjahr. Der Antrag für das laufende Jahr ist jeweils bis zum 31. Januar zu stellen.

3. Pauschalförderung

Folgende Vereine erhalten eine Pauschalförderung, die Grund- und Jugendförderung einschließt:

Posaunenchor des CVJM Korb e.V.	240 Euro
Württembergischer Brüderbund - Landeskirchliche Gemeinschaft Korb e.V.	240 Euro
Obst- und Gartenbauverein Korb- Steinreinach e.V.	210 Euro
Landfrauenverein Korb e.V.	130 Euro
Landfrauenverein Kleinheppach	130 Euro
BUND, Ortsgruppe Korb	130 Euro
Krabbel- Babel- Gruppe Korb e.V.	110 Euro
Korber Windelflitzer e.V.	110 Euro
Bund der Vertriebenen Ortsgruppe Korb	110 Euro
VdK Ortsgruppe Korb	240 Euro
DRK	180 Euro

4. Investitionszuschüsse

Auf Antrag kann die Gemeinde im Rahmen ihrer haushaltsplanmäßigen Möglichkeiten den förderfähigen Vereinen Zuschüsse oder zinslose Darlehen für folgende Investitionen geben:

- (a) Kapitalaufwendung für Grundvermögen
- (b) die Herstellung baulicher Anlagen und deren Erneuerung
- (c) Beschaffung von Großgeräten, Instrumenten, Uniformen, Trachten usw. im Wert von 1.000 Euro.

Der Mindestbetrag von 1.000 Euro kann nicht durch die Summierung geringerer Aufwendungen erreicht werden. Eine Ausnahme gilt bei der Beschaffung von Uniformen (vorausgesetzt, eine ganze Gruppe wird ausgerüstet und der Betrag liegt insgesamt über 1.000 Euro).

Die Förderung nach Ziff. 4a und b muss vor Erwerb des Grundstücks, Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Abschluss des Kaufvertrags beantragt und bewilligt sein. Bei Zuschüssen Dritter muss dem Antrag ein entsprechender Bewilligungsbescheid beigelegt werden. Gefördert werden kann nur der Investitionsaufwand, der dem Verein die unmittelbare Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ermöglicht.

Anträge für Investitionen dieser Art müssen im Voraus bis spätestens 1. September des der Investition vorangehenden Jahres eingereicht werden.

Ein Zuschuss nach Ziff. 4c beträgt

- (a) bei Mitbenutzung durch die Gemeinde bis zu 20%

- (b) bei Mitbenutzung durch die Schulen max. 50% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.030 Euro

5. Gewerbesteuer

Die Vereine erhalten bei einer Gewerbesteuerveranlagung jeweils einen Zuschuss in Höhe des Gewerbesteuerbetrags.

6. Jubiläumsgaben

Bei klassischen Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 ff Jahre) erhält jeder, der unter die Fördervoraussetzung fallenden Vereine, eine Jubiläumsgabe in Höhe von 6 Euro pro Jahr des Bestehens, höchstens jedoch 600 Euro.

Die Jubiläumsgabe wird nur gewährt, wenn der Verein mit einer offiziellen Jubiläumsvorstellung an die Öffentlichkeit tritt.

Zuwendungen werden bei Jubiläen einzelner Vereinsabteilungen nicht gewährt. Die Abteilungen des SC-Korb sind hiervon ausgenommen.

7. Betriebskostenzuschuss Wasser

Die Vereine, die vereinseigene Anlagen betreiben, erhalten von der Gemeinde Korb einen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe der durchschnittlichen Wasser- und Abwassergebühren der letzten drei Jahre unter dem Nachweis, dass diese Kosten nur für vereinseigene Zwecke angefallen sind. Wasser- und Abwasserkosten, die zur Einnahmenerzielung durch Vermietung oder Verpachtung von Vereinsanlagen- oder räumen angefallen sind, werden nicht bezuschusst.

Der Zuschussantrag für das laufende Jahr ist jeweils bis zum 30. November zu stellen.

III Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung durch die Gemeinde ist und bleibt die Bereitstellung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen entsprechend den jeweiligen Nutzungsbedingungen.

Im Einzelnen sind dies:

Remstalhalle – Ballspielhalle – Mehrzweckhalle Kleinheppach - Urbanturnhalle - Foyer Ballspielhalle und Foyer Remstalhalle - Silchersaal- Schulräume - Alte Kelter- Musiksaal - Feuerwehrgerätehaus Korb- Feuerwehrgerätehaus Kleinheppach- Sportplätze – Festplatz – Freibad – Hallenbad - Korber Mitteilungsblatt.

Bei der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen für Übungs- und Trainingszwecke sowie reguläre Wettkämpfe wird ein Nutzungsbeitrag erhoben. Das gilt ebenfalls bei Veranstaltungen übergeordneter Verbände und Organisationen, für die ein örtlicher Verein Ausrichter ist. Grundlage für die Erhebung des Nutzungsbeitrags ist die Benutzungs- und Gebührenordnung für gemeindliche Hallen, Räume und Anlagen bei der Nutzung durch Vereine.

Zur Förderung des sportlichen und geselligen Lebens in den Vereinen und in der Gemeinde werden gemeindliche Räume auf Antrag für zwei Veranstaltungen im Jahr (für je einen Veranstaltungstag) gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Hierbei erhält jeder veranstaltende Verein jährlich eine große und eine kleine Halle oder einen entsprechenden Raum (die Bäder sind hiervon ausgenommen). Bei Vereinsjubiläen wird eine zusätzliche Hallenbenutzung kostenlos gewährt. Die Freiveranstaltungen sind nicht übertragbar.

Der SC Korb erhält jährlich zwei Veranstaltungen in einer großen Halle und eine Freiveranstaltung in einer kleinen Halle. Ferner wird jeder Abteilung des SC Korb jährlich eine Freiveranstaltung in einem kleinen Raum (Alte Kelter, Foyer der Ballspielhalle oder Remstalhalle, Silchersaal) für eine Abteilungsversammlung kostenlos gewährt.

Zusätzlich wird pro Jahr eine große oder kleine Halle für eine öffentliche Kinder- und Jugendveranstaltung gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Beim SC gilt dies sowohl für den Hauptverein als auch für die einzelnen Abteilungen. Dabei geht man davon aus, dass die Kinderveranstaltung ohne Gewinnerzielungsabsicht (hohe Eintritts- oder Essen-/Getränkepreise) veranstaltet wird.

Die Freistellung bezieht sich nicht auf die Gebühren für die Küchenbenutzung und die Brandwache. Die Vereine sind verpflichtet, bei Freiveranstaltungen selbst auf- und abzustuhlen.

Freiveranstaltungen müssen bis 1.00 Uhr nachts beendet sein.

Räume können nur im Rahmen der üblichen Belegung zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Belegung eines bestimmten Raumes besteht nicht.

Die Benutzung hat im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zu erfolgen.

IV Förderung der Städtepartnerschaften

1. Die Gemeinde Korb fördert Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaften zwischen Vereinen, Organisationen und Verbänden aus Korb und

- Matrei (Osttirol)
- Mansle (Frankreich)
- Steinach (Thüringen)

durch die Gewährung von Zuschüssen und organisatorischer Unterstützung:

- wenn Korber Vereine, Verbände und Organisationen Gruppen aus Matrei, Mansle oder Steinach zu einem Besuch einladen, übernimmt die Gemeinde die Kosten für einen Empfang durch die Gemeinde mit Imbiss und Umtrunk.
Für die übrigen Aufenthaltskosten der Gruppen aus Matrei, Mansle oder Steinach muss die einladende Korber Organisation sorgen.
- Korber Vereine, die von der Gemeinde Korb einen Zuschuss im Sinne dieser Regelung erhalten, verpflichten sich, mit einer Gruppe aus den Partnergemeinden eine Gegeneinladung abzusprechen.

Die oben genannten Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Reisen im Rahmen der offiziellen Gemeindepartnerschaften veranstaltet und deshalb vorher von der Gemeinde in Absprache mit der Partnerschaftsgesellschaft genehmigt wurden.

2. Bei Fahrten von Vereinen zu offiziellen Veranstaltungen in der Partnerstadt und -gemeinde, bei denen die Gemeinde die Vereine zur Mitwirkung ausdrücklich bittet, übernimmt die Gemeinde Korb die Fahrtkosten. Sie bestimmt und beauftragt ein entsprechendes Unternehmen. Dafür sind die teilnehmenden Vereine verpflichtet, bei offiziellen Treffen in der Partnerstadt und – gemeinde gemäß vorheriger Absprache unentgeltlich mitzuwirken.
3. Für sonstige Fahrten von Vereinen in die Partnergemeinden, die auf Wunsch oder im Einvernehmen mit der Gemeinde Korb durchgeführt werden, gewährt die Gemeinde Korb Fahrtkostenzuschüsse in Höhe von 8 Euro je Person. Die Zuschüsse werden nur für Vereinsmitglieder gewährt.
4. Vereinen gleichgestellt sind Vorhaben im Rahmen des Schüleraustausches.
5. Entsprechende Anträge müssen bis spätestens 1. September des Vorjahres gestellt werden.

V Vereine und Organisationen, die nicht unter die Förderung dieser Richtlinien fallen

Nicht unter die Förderungen dieser Richtlinien fallen:

1. Politische Parteien (auch Ortsgruppen, Ortsverbände, Ortsvereine)
2. Religionsgemeinschaften
3. wirtschaftliche Vereine und Vereinsfördervereine
4. örtliche oder überörtliche Vereinsbünde, Vereinsringe und dergl.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Gemeinde und ihre Gremien können in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien beschließen.